

## **Newsletter aus der 11. Stadtratssitzung – öffentlicher Teil vom 25.02.2021, 19.30 h bis 21.05 h**

Ort: Bürgerhaus Garching

### **Top 1: Eröffnung der Sitzung: ---**

### **Top 2: Bürgerfragestunde:**

- Von Bürgerin wurde gefragt, ob der Sicherheitsdienst in Garching aktiv ist – Bürgermeister sagte, sie sind unterwegs und sollen auch die Maskenpflicht überwachen, er sagte zu den Sicherheitsdienst zu sensibilisieren
- Wie ist der Sachstand mit Elektroladesäulen – hier gab Hr. Zettl die neuen geplanten Standorte bekannt

### **Top 3: Mandatsniederlegung von Stadtrat Alfons Kraft**

#### **I. SACHVORTRAG:**

Am 13.01.2021 teilte Stadtrat Alfons Kraft der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 13.01.2021 mit, dass er sein Ehrenamt als Mitglied des Stadtrates der Stadt Garching b. München zum 01.02.2021 niederlegen möchte. Nach Rücksprache mit dem Ersten Bürgermeister wurde der Austritt auf den Zeitpunkt nach den Ausschusssitzungen im Februar 2021, zum 25.02.2021 festgelegt.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann die in den Stadtrat gewählte Person das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung, somit ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Voraussetzung.

Nachrücker für Stadtrat Kraft in den Stadtrat ist der Listennachfolger der Fraktion Bürger für Garching aus der Wahl 2020, Herr Josef Euringer.

Herr Euringer wurde am 18.01.2021 über das Nachrücken in den Stadtrat verständigt. Er hat am 19.01.2021 schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl zum Mitglied des Stadtrates annimmt.

#### **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat erkennt die Niederlegung des Ehrenamtes als Mitglied des Stadtrates mit Wirkung zum 25.02.2021 durch Herrn Alfons Kraft an und entbindet ihn von diesem Ehrenamt.

Der Stadtrat beschloss, dass Josef Euringer sein Ehrenamt als Mitglied des Stadtrates mit Wirkung zum 25.02.2021 antreten kann.

### **Top 4: Vereidigung des nachrückenden Stadtrates Josef Euringer und Ausschussneubesetzung durch die Fraktion Bürger für Garching**

#### **I. SACHVORTRAG:**

Der Vorsitzende bittet Herrn Euringer sich zu erheben und die Eidesformel nachzusprechen:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. So wahr mir Gott helfe“.

Er weist darauf hin, dass der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann.

Der Vorsitzende bittet den Fraktionsvorsitzenden die Ausschussbesetzung zu benennen.

#### **II. BESCHLUSS:**

Herr Euringer leistete folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. So wahr mir Gott helfe“.

Der Fraktionsvorsitzende Norbert Fröhler benannte die Ausschussbesetzung. Hr. Euringer übernimmt die Funktionen von Herrn Kraft.

## **Top 5: Bestellung des jetzigen Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hochbrück zum Notkommandanten ab 1.3.2021**

### **I. SACHVORTRAG:**

Die zweite Amtszeit des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hochbrück, David Ward, endet zum **28.02.2021**. Die Stadtverwaltung hatte die Absicht, eine Neuwahl des Ersten Kommandanten noch im Dezember 2020 im Rahmen einer Dienstversammlung im Feuerwehrhaus Hochbrück durchzuführen. Aufgrund der sich zuspitzenden corona-bedingten Lage hat der Kreisbrandrat von der Abhaltung einer Neuwahl abgeraten, ähnlich wie auch bei anderen Feuerwehren bzw. anderen Vereinen und Organisationen.

Entsprechend dem „Schutz- und Hygienekonzept (Rahmenkonzept) der Kreisbrandinspektion München für die Feuerwehren im Landkreis München unter Bedingungen mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und Einführung der Corona-Ampel (Version: V.05.2020 Stand: **26.10.2020**)“ hat die Stadt Garching davon abgesehen, die im Dezember 2020 geplante Neuwahl durchzuführen, solange der Inzidenzwert im Landkreis München über 100 liegt und die Corona-Ampel im Landkreis München auf „ROT“ steht. Die derzeit gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung würde eine Dienstversammlung zwar nicht generell unmöglich machen, falls eine sogenannte „zwingende Notwendigkeit“ gegeben wäre und ein geeigneter Ort vorhanden wäre, an dem - im Falle einer Kommandantenwahl - die ca. 80 Wahlberechtigten der Feuerwehr Hochbrück den erforderlichen Abstand einhalten könnten.

Da die Verwaltung davon ausgeht, dass sich eine Kommandantenwahl in der aktuell angespannten Pandemielage nicht ohne jegliche Gefahren im Februar 2021 durchführen lassen wird, kann die Stadt Garching von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Gebrauch machen und übergangsweise einen Notkommandanten bestellen.

In der aktuellen Situation kann die Stadt Garching die Bestellung eines Notkommandanten auch dann vornehmen, wenn es zwar einen Stellvertreter gibt, dies aber zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr geboten erscheint und eine baldige Durchführung der Wahl nicht zu erwarten ist. Es bietet sich an, den jetzigen Kommandant David Ward zum Notkommandanten zu bestellen, bis eine Durchführung der Wahl wieder gefahrfrei möglich ist, zumal Herr Ward dieser Vorgehensweise positiv gegenübersteht.

Die Bestellung zum Notkommandanten erfolgt, abhängig von der aktuellen Corona-Situation, bis zur Durchführung von regulären Wahlen nach Wegfall der pandemiebedingten Hinderungsgründe bzw. bis zur Bestellung des dann gewählten Kommandanten.

### **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat beschloss, den bisherigen Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hochbrück, Herrn David Ward, ab **01.03.2021** zum Notkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 BayFwG zu bestellen.

## **Top 6: Neuerlass der Verordnung der Stadt Garching b. München über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und**

# die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Garching b. München

## I. SACHVORTRAG:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (LT-Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom **17.02.2020** – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG a. F. keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindegtag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Da die Verordnung der Stadt Garching b. München, wie auch in allen anderen bayerischen Kommunen mit entsprechenden Verordnungen, auf einer nunmehr veralteten Rechtsgrundlage basiert und Zweifel daran bestehen, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden war (BVerwG, Urteil v. **29.04.2010** – 2 C 77.08), muss die Verordnung neu erlassen werden.

Neben der Erlassformel wird ferner noch ein Schreibfehler in § 9 Abs. 1 korrigiert und der Bußgeldrahmen in § 13 wird an das gesetzlich vorgesehene Maximalmaß angepasst (alt: 500,00 €; neu: 1.000,00 €, vgl. § 17 Abs. 1 OWiG). Darüber hinausgehende Änderungen finden nicht statt.

## II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschloss die in der Anlage beigefügte „Verordnung der Stadt Garching b. München über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Garching b. München“.

## Top 7:     **Erweiterung Schule West - Vorstellung Anpassung Raumprogramm und Kostenrahmen durch erweiterten Bedarf**

### I. SACHVORTRAG:

Am **23.04.2020** hat der Stadtrat beschlossen, die Erweiterung der Schule West mit dem aufgezeigten Raumprogramm und Kostenrahmen für die nachmittägliche außerschulische Betreuung wie folgt freizugeben:

Variante 4.1

BGF: 1008 m<sup>2</sup>, davon:

- Nutzfläche: ca. 774 m<sup>2</sup> (+92 m<sup>2</sup> zu Anforderung z.B. für Mehrzwecknutzung)
- Verkehrsfläche: ca. 207 m<sup>2</sup>

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG 200-500: 3.024.000 €

Kostenrahmen Versetzen Spielplatz: KG 500: ca. 20.000 €

Nebenkosten: KG 700 – ca. 25% - ca. 761.000 €

Summe KG 200-700= ca. 3.805.000 €

Es erfolgt ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 – „Erweiterung Schule West“ und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Im Laufe der weiteren, vertieften Abstimmung des Raumprogramms wurde durch die Schulleitungen der Verwaltung ein weiterer Bedarf an Räumen, insgesamt 3 Fachräume mit den jeweiligen Nebenräumen, gemeldet. (Die Stellungnahme und Erläuterung des Bedarfs durch GB 3 – in Anlage 1)

Daher wurde das Raumprogramm erweitert, dem gemeldeten Bedarf angepasst und erneut mit den Schulleitungen und der Nachbarschaftshilfe als Träger für die nachmittägliche Betreuung abgestimmt. Das Raumprogramm ist in tabellarischer Form mit Anmerkungen zur Nutzung als Anlage (Anlage 2) beigefügt.

Aus der Anpassung folgt dadurch auch eine Erhöhung der notwendigen BGF um + 316 m<sup>2</sup> auf 1324 m<sup>2</sup> für das Gebäude und unterliegen auch eine Anpassung des Kostenrahmens:

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG 200-600: 3.426.493€

Kostenrahmen Versetzen Spielplatz: KG 500: ca. 20.000 €

Nebenkosten: KG 700 - ca. 20% - ca. 689.300 €

**Summe KG 200-700= ca. 4.135.793 €** (+ ca. 330.793 € gegenüber Variante 4.1)

Auf Grund des erweiterten Bedarfs und damit verbundenen Vergrößerung des Gebäudes, muss der Bauraum angepasst werden. Die Baugrenzen gem. Bebauungsplan werden Richtung Süden unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung und zur Straße größtmöglich erweitert. Hierzu wurden die vorhandenen Gebäudekanten von BT F aufgenommen. Der Allwetterplatz, die vorhanden Laufbahn und auch die Rasensportfläche (größtenteils) können so, wie bei Variante 4.1 erhalten bleiben. Skizze in Anlage 3.

Die Sportflächen müssen im Zuge dieser Maßnahme überarbeitet werden

Nach Beschluss über das angepasste Raumprogramm kann die Verwaltung die notwendigen weiteren Schritte, wie die Vergabe der Planerleistungen, einleiten.

Angepasste mögliche Zeitschiene:

- Vorbereitung des VGV Verfahrens und freihändiger Vergaben von Planerleistungen bis Ende Juli 2021
- Bekanntgabe und Durchführung VGV Verfahren mit Vergabe der Planerleistungen (Dauer ca. 3 Monate) im Herbst 2021
- Fertigstellung der Planung mit Baugenehmigung bis Herbst 2022
- Ausschreibungsphase bis Jan./Feb 2023
- Baubeginn Frühjahr 2023
- Fertigstellung zum Schuljahr 23/24 im Sept.23

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am **02.02.2021** einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, das erweiterte Raumprogramm mit Kostenrahmen freizugeben und den angepassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 – „Erweiterung Schule West“ zu fassen und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

## **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat nahm den Sachvortrag zur Kenntnis und beschloss das erweiterte Raumprogramm mit Kostenrahmen zur Erweiterung der Grundschule West freizugeben und den angepassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 – „Erweiterung Schule West“ zu fassen und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

## **Top 8: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Einsatztrainingszentrum (ETZ) des Zolls am Standort Garching Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 100, sowie künftige Nutzung der Restflächen**

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA) als Eigentümerin der Liegenschaften Ingolstädter Landstraße 100 beabsichtigt auf einer Teilfläche Ihres Grundstücks Fl.Nr. 1596 das Vorhaben für ein Einsatztrainingszentrum Zoll (ETZ) zu realisieren.

Im Auftrag der BIMA erstellte die PD Berater der öffentlichen Hand GmbH eine Machbarkeitsstudie. Aufgabenstellung war, eine mögliche Anordnung der drei Gebäude, die das ETZ abbilden, zu prüfen. Sie bestehen im Wesentlichen aus einer Zweifeldsporthalle (ZSP) mit Sonderräumen, einer 3x3-Raumschießanlage (RSA), einem Einsatztrainingsgebäude (ETR), Außentrainingsflächen sowie Parkplatz. Bundesweit sollen ca. 12 ETZ entstehen. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die 12 ETZ standardisiert und somit im Wesentlichen baugleich sein sollen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Garching ist diese Fläche als Fläche für den Wald ausgewiesen. Die Verwaltung hält die Durchführung der Bauleitplanverfahren für geboten. Nach rechtlicher Würdigung kann unter Abweichung der Vorschriften des § 35 BauGB ein solches Vorhaben durch Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Die Möglichkeit eine Genehmigung nach § 37 Abs. 1 BauGB zu erhalten, schließt nicht aus, auf kooperativem Wege eine Bauleitplanung für das Areal durchzuführen. Die BIMA will dieses Baurecht gemeinsam mit der Stadt Garching im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanverfahren sichern.

Wie der Anlage 1 Seite 4 zu entnehmen ist, wurden der BIMA weitere Nutzungsbedarfe gemeldet. Deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung wichtig, das Areal insgesamt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

1. Die Bundeswehr beabsichtigt nördlich der südlichen Zufahrtsstraße zwei Hallenschießanlagen zu errichten.
2. Östlich des ETZ wäre unter Umständen auf dem ehemaligen Sportplatz eine gewerbliche Nutzung denkbar, sofern die Stadt Garching hierfür einen Bedarf sieht.
3. Südlich des ETZ ist eine Fläche von ca. 23.000 m<sup>2</sup> für den Bedarf von Bund und Land sowie dem Hauptzollamt angemeldet. Bisher sind laut BIMA jedoch noch keine konkreten Vorhaben benannt.
4. Die Hallen des ehemaligen Mob-Stützpunktes sind aktuell vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelrecht (LGL) bis Ende 2022 als Pandemielager angemietet. Eine Nachnutzung ist noch nicht bekannt.

Für die Stadt Garching bietet sich neben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Chance,

1. eine Ergänzung für das Garchinger Radwegenetz zu schaffen. Der Verlauf des Radweges ist in Anlage 1, Seite 4 dargestellt,
2. für die Rettungshundestaffel eine Erschließung von Norden zu Ihrem Grundstück zu ermöglichen,
3. bei Bedarf ein ca. 9.000 m<sup>2</sup> großes Gewerbegebiet mit der Zielsetzung für die Ansiedlung von Kleingewerbe und Handwerksbetrieben zu ermöglichen,
4. die im FNP als „Fläche für Kleingärten“ als Waldfläche umzuwandeln.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Bund bzw. Land angemeldeten Flächenbedarfe im Rahmen der FNP-Änderung auszuweisen. Die Verwaltung empfiehlt, das Gebiet als Sondergebiet „Flächen für den hoheitlichen Bedarf des Bundes und Landes“ auszuweisen.

Um einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung gerecht zu werden, ist für das ETZ ein Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Abstimmung naturschutzfachlicher, verkehrlicher Belange sowie der Sicherung des Radwegeverlaufes (gem. Anlage 1 Seite 4). Deshalb sollte der Radweg als Bestandteil des Bebauungsplanes für das ETZ aufgenommen werden. Ebenso sollte die Erschließung des Grundstücks der Rettungshundestaffel von Norden in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Geltungsbereichsgrenzen hinsichtlich FNP-Änderung und Bebauungsplan sind in den Anlagen 3 und 4 eingetragen.

Alle mit der Baurechtschaffung entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger (BIMA) zu tragen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger (BIMA) zu schließen. Ebenso die Sicherung des Radweges.

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am **02.02.2021** dem Stadtrat empfohlen, zu beschließen, dass die Verwaltung die Beschlüsse für die erforderlichen Bauleitplanverfahren vorbereitet. Ferner soll die Verwaltung damit beauftragt werden, mit der BIMA den städtebaulichen Vertrag zu verhandeln bzw. vorzubereiten.

## **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat nahm den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung die Beschlüsse für die erforderlichen Bauleitplanverfahren vorzubereiten. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, mit der BIMA den städtebaulichen Vertrag zu verhandeln bzw. vorzubereiten.

**Top 9: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
"Förderprogramm für die Umstellung der lokalen Gastronomie"**

# **auf Mehrwegsysteme für Essen zum Mitnehmen" - Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss**

## **I. SACHVORTRAG:**

Mit Schreiben vom **26.01.2021** stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 24 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt ein Förderprogramm für die Umstellung der lokalen Gastronomie auf Mehrwegsysteme für Essen zum Mitnehmen aufzusetzen.

Das Programm soll eine gedeckelte Übernahme der Betriebskosten im Bereich von 300-400€ für die ersten Monate der Umstellung beinhalten und auf die verschiedenen Anbieter entsprechender Lösungen gleichermaßen anwendbar sein. Als Orientierung kann das Förderprogramm der Stadt Tübingen herangezogen werden.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, eine Informationsveranstaltung mit der lokalen Gastronomie und Anbietern von Mehrwegsystemen zu organisieren, sobald das Förderprogramm bereitsteht.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e der Geschäftsordnung fällt der Antrag in den Aufgabenbereich des Haupt- und Finanzausschusses. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag entsprechen zu verweisen.

## **II. BESCHLUSS:**

**Anmerkung CSU, Stadtrat Disanto, wir regen an, bevor hier irgendwelche Programme erarbeitet werden, sich mit den Gastronomen, der Verwaltung, dem Stadtrat zusammen zu setzen. Auf Nachfrage des Bürgermeisters ob der Gewerbeverband sich mit einbringt, stimmte Hr. Disanto einer Mitwirkung zu.**

Der Stadtrat beschloss die Verweisung des Antrages zur beschlussmäßigen Behandlung an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

## **Top 10: Vorstellung Haushaltsentwurf 2021**

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Haushaltsentwurf 2021 wird an die Stadträte verteilt und in seinen wesentlichen Punkten vorgestellt.

Das Haushaltsvolumen umfasst:

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.180.000 €
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.566.000 €

Die Einnahmen im Verwaltungshaushalt werden um 4.476.000 € niedriger angesetzt als im Vorjahr. Hauptursache sind die wegen der Coronakrise zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Steuern. Zudem fallen nach jetzigem Stand die Ausgleichszahlungen des Staates für Gewerbesteuerausfälle (2020 ca. 3,77 Mio. €) weg.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts bleiben nahezu konstant. Zwar steigen die Personalausgaben um 767.800 € und der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 693.600 € gegenüber dem Vorjahresansatz, dafür sinken die sonstigen Finanzausgaben (ohne Zuführung an den Vermögenshaushalt) um 1.933.900 € (davon Gewerbesteuerumlage voraussichtlich um 1.702.000 €).

Die „bereinigte“ Zuführung an den Vermögenshaushalt (ohne die Sonderrücklage aus den Pachteinahmen U-Bahn) beträgt noch 3.902.700 €. Sie liegt damit um 3.985.000 € niedriger als der Vorjahresansatz, aber immer noch deutlich über der Mindestzuführung von 422.200 €.

Die Höhe des Vermögenshaushalts verdoppelt sich gegenüber dem Vorjahr wegen der Veranschlagung von Ausgaben in der Kommunikationszone (ca. 15,54 Mio. €). Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind 2021 noch nicht berücksichtigt, in den Folgejahren aber zwingend notwendig, um die geplanten Ausgaben zu finanzieren.

Im Ergebnis sind 2021 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 7.040.500 € und Kreditaufnahmen in Höhe von 4.000.000 € notwendig. In der Finanzplanung sind 2022 eine weitere Rücklagenentnahme in Höhe von 6.958.00 € und Kreditaufnahmen in Höhe von 6.000.000 € notwendig.

Die Details entnehmen Sie bitte dem Vorbericht zum Haushalt.

### **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat verwies den Haushaltsentwurf 2021 zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

## **Top 11: Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

---

## **Top 12: Mitteilungen aus der Verwaltung**

- Stand heute, 6 positive Coronafälle ohne Nachverfolgung
- Abruf der Kostenübernahme Bus, 19 Anträge mit 1900 Euro Auszahlung
- Defekte LED im Bürgerhaus wurden durch Gewährleistung repariert
- Anbringung von Reflektoren an Fahrradständern wurde erledigt
- Anfrage Dr. Schmolke vor einiger Zeit, was passiert bei längerem Stromausfall in Garching, die Feuerwehren besitzen einige mobile Aggregate und EON hat großes mobiles Aggregat
- Autobahndirektion und Lärmmessungen war Anfrage, Antwort: ab 2022 wird verpflichtend eine Schallmessung durchgeführt
- Aufstellung Projekte und Finanzierung wurden im Workshop übergeben

## **Top 13: Sonstiges; Anträge und Anfragen**

- **Theis, Unabhängige Garchinger, es wurden Klettergeräte bei Spielplätzen abgebaut, warum. Wird beim nächsten Ausschuß erklärt.**
- **Kick, CSU, es geht Gerücht um, dass das Grundstück der freiw. Feuerwehr Garching verkauft worden sei. Eine Firma wirbt hier im Internet. Dr. Gruchmann sagte, es wurde nichts verkauft.**
- **Furchtsam, CSU, Parksituation Hochbrück: Mei Wirtshaus, Maibaum, weiterführend Schleißheimer Kanal, Bus kommt kaum durch und es werden Wohnmobile etc. dort abgestellt. Verwaltung kümmert sich drum.**

Unsere Ortshauptversammlung findet am 26. Februar 2021, 18.00 Uhr nur mit dem Top: Wahlen der Delegierten für die Bundestagswahl im Bürgerhaus Garching statt.

mit herzlichen Grüßen

Ihr / Euer



Jürgen Ascherl  
Ortsvorsitzender CSU Garching